

Neunte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 26. Juli 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) sowie § 19 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003¹, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. Juli 2009², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 28. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für Personen, die bereits am Tag vor dem Erwerb der Mitgliedschaft Mitglieder derselben Gruppe waren.“

b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wer später als am 35. Tag vor der Wahl einen neuen mitgliedschaftrechtlichen Status erwirbt, ist auf dieser Grundlage weder wahlberechtigt noch wählbar.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 14 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Bereithaltung“ ersetzt.

b) In Nummer 16 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtnahmefrist“ sowie das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Bereithaltung“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wählerverzeichnisse werden nach Entscheidung des Wahlleiters in gebundener, gehefteter oder ausschließlich elektronischer Form erstellt und müssen folgende Angaben enthalten.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Bereithaltung“ ersetzt.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 328

² Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 953

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „auszulegen“ durch das Wort „vorzuhalten“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Bereithaltung“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtnahmefrist“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Bereithaltung“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Wählerverzeichnis kann bis zum letzten Tag der Wahl auf Anordnung des/der Wahlleiters/in berichtigt oder ergänzt werden, soweit es offensichtliche Fehler und Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält oder soweit der/die Wahlberechtigte aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, die Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Bereithaltung zu beantragen.“

d) Dem Absatz 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, im Falle des elektronischen Wählerverzeichnisses sind die Änderungen, deren Bearbeiter erkennbar sein muss, mit Zeitstempel zu versehen.“

e) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Juli 2011.

Greifswald, den 26. Juli 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Frieder Dünkel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.07.2011